

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2006

Termin: 9. Februar 2006

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **3 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Sachverhalt

Die nicht börsennotierte A-AG forscht und produziert für große Pharmaunternehmen in der Biotechnologie. Ihre Gesellschafter sind die B-GmbH (zu 98 %), mit einer Stammaktie die C-GmbH, die selbst eine hundertprozentige Tochter der B-GmbH ist, sowie weitere Minderheitsaktionäre. Aus organisatorischen und steuerlichen Gründen will die Mehrheitsaktionärin die A-AG in eine GmbH & Co. KG umwandeln.

Die Hauptversammlung der A-AG beschließt die Umwandlung in eine GmbH & Co. KG mit den Stimmen der Mehrheitsaktionärin – gegen die Stimmen von Minderheitsaktionären – am 12.5.2004. Der Beschluß bestimmt, dass die Gesellschafter für die neue GmbH & Co. KG beim Handelsregister die Eintragung beantragen. Zugleich wird für die Kommanditgesellschaft (KG) ein Gesellschaftsvertrag festgestellt, der dem Beschluß als Anlage beigefügt ist. Er regelt auch, dass statt des Aufsichtsrats ein Beirat der KG die Geschäftsführung überwacht.

Weitere Beschlußpunkte regeln die Umwandlung der Mitgliedschaftsrechte. Danach wird die C-GmbH (Stammkapital = 30.000,00 €), die zustimmt, Komplementärin der KG mit einem Kapitalanteil von 30,00 €. Die übrigen Aktionäre der A-AG werden Kommanditisten. Dabei wird je Stammaktie ein Kapitalanteil von 30,00 € zugeteilt; die Summe der Kapitalanteile ist die Hafteinlage. Jedem Aktionär, der gegen den Umwandlungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, bietet die KG für den Fall seiner Austrittserklärung aus der KG eine Abfindung von 200,00 € pro Aktie.

Einige Minderheitsaktionäre geben in der Hauptversammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll des amtierenden Notars. Sie erheben Klage beim zuständigen Landgericht am 01.06.2004 und fechten insbesondere den Umwandlungsbeschluß an. Die Kläger machen geltend, der Beschluß würde u.a. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die B-GmbH habe sich Sondervorteile verschafft, weil nur sie als Alleingeschafterin der C-GmbH an der Komplementärin der GmbH & Co. KG beteiligt worden sei, nicht aber alle bisherigen Aktionäre der A-AG.

- Frage 1:**
- a) Ist die Umwandlung einer AG in eine Personengesellschaft zulässig?
 - b) Was besagt der Grundsatz „identitätswahrender Formwechsel“? – Erläutern Sie mit mindestens zwei Beispielen zu Rechtsfolgen kurz die praktische Bedeutung, insbesondere für die Aufstellung der Handelsbilanz des Rechtsträgers neuer Rechtsform!
 - c) Wo und warum bestimmt das Umwandlungsrecht allgemein Mindestanforderungen für den Inhalt eines Umwandlungsbeschlusses?
- Frage 2:** Verstößt der Umwandlungsbeschuß der Hauptversammlung mit der Bestellung der C-GmbH als hundertprozentiger Tochter der Mehrheitsgesellschafterin zur Komplementärin der KG gegen das Gebot der Kontinuität der Mitgliedschaft bzw. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz? – Erörtern Sie die Rechtslage!
- Frage 3:** Verstößt das Vorgehen der Mehrheitsgesellschafterin gegen das Verbot der Verfolgung von Sondervorteilen (§ 243 Abs. 2 AktG) bzw. den Grundsatz der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht? – Erörtern Sie die Rechtslage!
- Frage 4:**
- a) Welchen Zweck erfüllt die gesetzliche Pflicht, dass der formwechselnde Rechtsträger eine Barabfindung anbieten muß?
 - b) Wer prüft die Barabfindung und an welchem Maßstab? – Erläutern Sie diesen Maßstab!

Es ist zu allen Fragen Stellung zu nehmen!